

BStGer SK.2008.12 vom 5. November 2008

Bundesstrafgericht, 2008-11-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SK.2008.12

FR: TPF SK.2008.12 du 5 novembre 2008

IT: TPF SK.2008.12 del 5 novembre 2008

Regeste

Mehrfache qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, mehrfache Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz zum eigenen Konsum, Fälschung von Ausweisen sowie mehrfache Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer. Art. 19 Ziffer 1 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5 sowie Abs. 6 BetmG, jeweils i.V.m. Art. 19 Ziffer 2 lit. a und lit. B BetmG, Art. 19 a Ziffer 1 BetmG i.V.m. Art. 19 Ziffer 1 Abs. 5 BetmG, Art. 252 Abs. 1 und Abs. 4 StGB, Art....

Erwägungen

E. 2

Der Angeklagte sei mit einer Freiheitsstrafe von 7 Jahren zu bestrafen, unter Anrechnung der erstandenen Haft.

E. 2.1.1

Die vorsätzliche Beteiligung am illegalen Verkehr mit Betäubungsmitteln wird im Grundtatbestand des Art. 19 Ziff. 1 BetmG mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Mit der am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Gesetzesrevision wurden nur die Sanktionen, nicht aber die Tatbestandsmerkmale geändert, weshalb die Frage des anwendbaren Rechts erst bei der Strafzumessung beantwortet wird (E. 6.1). Strafbar sind alle Formen einer Beteiligung am unbefugten Drogenverkehr. In al. 2 bis al. 6 von Art. 19 Ziff. 1 BetmG werden namentlich etwa das Einführen, Lagern, Befördern, der Verkauf, die Vermittlung, das Besitzen, das Aufbewahren sowie das Anstalten-Treffen hierzu erwähnt. Für einen Schuldspruch genügt es, wenn von mehreren eingeklagten Handlungen, die sich jeweils auf die gleiche Drogenart und -menge beziehen, eine Handlung tatsächlich erwiesen ist und rechtlich unter eine Tatbestandsvariante von Art. 19 Ziff. 1 BetmG fällt (siehe dazu ALBRECHT, Die Strafbestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes, 2. Aufl., Bern 2007, N. 185 zu Art. 19 BetmG).

E. 2.1.2

Nach Art. 19 Ziff. 2 lit. a BetmG liegt ein schwerer Fall vor, wenn der Täter weiss oder annehmen muss, dass sich die Widerhandlung auf eine Menge von Betäubungsmitteln bezieht, welche die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr bringen kann. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung beträgt die relevante Grenzmenge für Kokain 18 g (BGE 109 IV 143 E. 3b; 118 IV 342 E. 1). Massgeblich ist stets die Menge des reinen Stoffes (BGE 119 IV 180 E. 2d; 111 IV 100. E. 2). Ist der Qualifikationsgrund nach lit. a gegeben, muss nicht geprüft werden, ob allenfalls noch ein weiterer Qualifikationsgrund vorliegt (BGE 124 IV 295 E. 3; 122 IV 265 E. 2c mit Hinweis).

E. 2.1.3

Die Widerhandlungen nach Art. 19 Ziff. 1 und 2 BetmG sind nur bei Vorsatz strafbar, wobei Eventualvorsatz genügt. Der auf Art. 19 Ziff. 2 lit. a BetmG bezogene Vorsatz erfordert in erster Linie die Kenntnis des Täters über die Art und die Menge der erworbenen oder weitergegebenen Betäubungsmittel. Dafür ge-

- 11 - nügt das Bewusstsein des Täters, dass die von ihm verkaufte Drogenmenge quantitativ erheblich ist und der Gebrauch des betreffenden Betäubungsmittels beträchtliche Schädigungen der menschlichen Gesundheit zu bewirken vermag (BGE 104 IV 211 E. 2; ALBRECHT, a.a.O., Art. 19 BetmG N. 177 m.w.H.).

E. 2.1.4

Wer in eigener Person die Merkmale eines der gesetzlichen Straftatbestände von Art. 19 Ziff. 1 BetmG objektiv und subjektiv erfüllt, ist Täter und untersteht als solcher der vollen Strafdrohung (BGE 106 IV 72 E. 2b).

E. 2.2

Anlagepunkt 1.a

E. 2.2.1

Die Bundesanwaltschaft wirft dem Angeklagten vor, er habe sich in Mittäterschaft mit seinem Zwillingbruder B. und weiteren Personen der mehrfachen und qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig gemacht. Dies sei auf die in E. 1.6 geschilderte Weise geschehen. Im einzelnen wird in der Anklageschrift ausgeführt, am 12., 13. und 16. August 2004 seien beim Flughafen Zürich durch Zollorgane drei Drogenpakete von insgesamt rund 10,7 Kilogramm Kokaingemisch (4'257,4 Gramm + 3'584,8 Gramm + 2'893,7 Gramm = 10'735 Gramm), d.h. mit einer reinen Kokainsubstanz von insgesamt rund 7,7 Kilogramm (3'091 Gramm + 2'512 Gramm + 2'183 Gramm = 7'786 Gramm) sicher gestellt worden (cl. 9 pag. 8.3.1.1 ff.; cl. 10 pag. 10.1.1.2 ff.; pag. 10.1.4.1). Die Pakete trügen als Absender K. und seien in X./Brasilien aufgegeben worden (cl. 9 pag. 8.3.2.1 ff.). Sie seien an A., J. sowie L. adressiert gewesen (cl. 9 pag. 8.3.2.1 ff.). Das enthaltene Kokain sei durch die Polizei ausgebaut und durch einen Ersatzstoff ersetzt worden. Das an A. adressierte Paket sei am 16. August 2004 mit dem Ersatzstoff an seine Ehefrau, I., zugestellt worden. Die beiden anderen Pakete seien am 30. August 2004 mit dem Ersatzstoff an J. und M., den Ehemann von L., zugestellt worden. Der Angeklagte habe vor dem Eintreffen der Pakete in der Schweiz die erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen getroffen, indem er durch Bestimmung der Paketadressaten dafür gesorgt habe, dass Vertrauenspersonen, wie beispielsweise seine damalige Geliebte I., J. oder L. Empfänger der Pakete gewesen seien, bei denen Gewähr dafür bestanden habe, dass das Kokain nach der Ankunft in den Besitz von ihm und seinem Bruder gelangen würde. Er habe zum Zweck der Beschaffung und Verarbeitung des Kokains und im Hinblick auf dessen Verkauf, zusammen mit B. und E., per Juni 2004 eine Wohnung in Winterthur gemietet. Der Angeklagte habe sich an den Verkaufs- und Abgabehandlungen zu seinem persönlichen Vorteil beteiligen wollen.

E. 2.2.2

Der Angeklagte bestreitet die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen (cl. 15 pag. 13.1.01 ff.; cl. 16 pag. 312 ff.; cl. 38 pag. 476 ff.): Er habe mit der Beschaffung der Drogen nichts zu tun (cl. 38 pag. 13.1.479 Z. 144; pag. 13.1.480 Z. 161 f. und Z. 245), ebenso wenig mit dem an I. gesandten Paket (cl. 38

- 12 - pag. 13.1.479 Z. 109 f.). Hinsichtlich den an J. sowie an L. gesandten Paketen könne er nichts sagen, da er diese Personen nicht kenne (cl. 38 pag. 13.1.479 Z. 112–136). Zum Vorhalt, wie die Übergabe der Drogen von den Vertrauenspersonen an ihn gewesen sein soll, gab er an, nichts dazu sagen zu können (cl. 38 pag. 13.1.480). Er bestritt, dass er Kokain gekauft und für den Weiterverkauf bearbeitet habe (cl. 38 pag. 13.1.481 Z. 203). Den Vorhalt, er habe mit dem mutmasslichen Verkauf der Drogen einen Gewinn erwirtschaften wollen, bestritt er ebenfalls (cl. 38 pag. 13.1.480 Z. 208 f.). Die rechtshilfweise in Brasilien erhobenen Aussagen von N., O. und K. nahm der Angeklagte zur Kenntnis, ohne dazu Stellung nehmen zu wollen (cl. 38 pag. 13.1.512 Z. 43 ff.).

E. 2.2.3

Nach Auffassung der Bundesanwaltschaft erfüllt das Handeln des Angeklagten mehrere Tatvarianten gemäss Art. 19 Ziff. 1 al. 2–5 BetmG, ferner das Anstalten-Treffen zu einzelnen dieser und zu weiteren Varianten. Für die Strafbarkeit genügt es, wenn eine der im Gesetz enthaltenen Tatbestandsalternativen erfüllt ist; hinsichtlich der übrigen besetzt unechte Konkurrenz (TPF 2006 221 E. 2.2.2). Die meisten Beweise werden vorgelegt für den Vorwurf des geplanten Übergangs der Drogen von den Paketempfängern an die Gebrüder B. und C., was dem Anstalten-Treffen zum Besitz oder zum Sonstwie-Erlangen der Drogen entspricht. Dementsprechend prüft das Gericht diese Handlungsalternative in erster Linie.

Zum Drogenverkehr trifft Anstalten, wer eine der in Art. 19 Ziff. 1 al. 1–5 BetmG umschriebenen Handlungen versucht oder wer eine solche in qualifizierter Weise vorbereitet (BGE 130 IV 131 E. 2.1). Diese Qualifikation ist gegeben, wenn die Handlung nach ihrem äusseren Erscheinungsbild einen auf Drogenverkehr gerichteten Zweck erkennen lässt, also nicht ebenso gut als Ausdruck einer legalen Handlungsabsicht gelten kann (BGE 117 IV 309 E. 1d); als Beispiele werden Erkundigungen über Bezugsquellen von Drogen, Auskundschaften der Grenzkontrollen, Kontaktaufnahme im Drogenmilieu genannt (BGE 112 IV 106 E. 3b).

E. 2.2.4

Als Beweis für die angeklagte Tat kommt in Betracht: a) G. (vorehelich F.) sagte aus, ihre Tante I. habe ihr den Ablauf der Drogengeschäfte erklärt (cl. 14 pag. 12.17.18 N. 3; pag. 12.17.5 N. 13). Es sei ihr gesagt worden, es seien von Brasilien aus mindestens 15 Kilogramm Kokain in die Schweiz gesandt worden (cl. 14 pag. 12.17.4 N. 12; pag. 12.17.5 N. 16). In jedem Paket seien jeweils rund fünf Kilogramm Kokain (cl. 14 pag. 12.17.10 N. 39). Sie habe von ihrer Tante erfahren, dass fünf Kilogramm Kokain zu ihr nach Hause kämen, weitere fünf Kilogramm zu L. und fünf Kilogramm zu einem P. nach Winterthur (cl. 14 pag. 12.17.42 Z. 9–16). B. sei der Organisator in Südamerika gewesen (cl. 14 pag. 12.17.5 N. 15). Er und der Angeklagte hätten jeden Paketempfänger gekannt (cl. 14 pag. 12.17.46 Z. 20–22; pag. 12.17.102

- 13 - Z. 37–39; pag. 12.17.103 Z. 7–17). Die Drogenpakete seien für den Angeklagten und B. bestimmt gewesen (cl. 14 pag. 12.17.102 Z. 14–16). Ihre Mutter habe in Brasilien die erforderlichen Kontakte zwischen B. und der kolumbianischen Drogenmafia hergestellt (cl. 14 pag. 12.17.6 N. 21). I. habe die Zahlungen erledigt (cl. 14 pag. 12.17.7 N. 25). B. habe zum Ankauf von Drogen von der Schweiz aus Geld auf das Konto ihrer Mutter senden lassen (cl. 14 pag. 12.17.6 N. 21). Sie wisse von einem Mal, als I. 10 000 Euro auf das Konto ihrer Mutter überwiesen habe (cl. 14 pag. 12.17.24). B. habe die Drogen in

Kolumbien besorgt und diese von X./Brasilien aus an I. oder an eine von ihr angegebene Zustelladresse gesandt (cl. 14 pag. 12.17.5 N. 15). I. habe die Drogen an den Angeklagten weitergeleitet (cl. 14 pag. 12.17.5 N. 15). I., L. und Q. seien vor dem Eintreffen der Drogen vom Angeklagten und B. für die Annahme der Drogenpakete bezahlt worden (cl. 14 pag. 12.17.8 N. 29). Sie wisse aber nicht, wie die Geldübergabe erfolgt sei (cl. 14 pag. 12.17.8 N. 29). Die Pakete, welche bei I. angekommen seien, seien direkt vom Angeklagten und B. abgeholt worden (cl. 14 pag. 12.17.8 N. 31), respektive von C. allein (cl. 14 pag. 12.17.27 N. 51). Die Wohnung in Winterthur sei fast ausschliesslich für die Präparation der angelieferten Drogen gemietet worden (cl. 14 pag. 12.17.6 N. 17). Diese Wohnung hätten unter anderen E., der Angeklagte, B. sowie I. frequentiert (cl. 14 pag. 12.17.19 N. 6). Der Angeklagte habe dort einmal den chemischen Prozess für die Extraktion der Drogen gezeigt (cl. 14 pag. 12.17.20 N. 10). Es habe im Übrigen jeweils Treffen von I., Q., E., dem Angeklagten und B. gegeben, bei welchen die Einzelheiten der Drogengeschäfte und die zu erwartenden Drogenpakete besprochen worden seien (cl. 14 pag. 12.17.12 N. 56; pag. 12.27.58 f. Z. 29 ff.; ebenso pag. 12.17.28 N. 59).

b) Mit Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 20. März 2006 wurde I. unter anderem wegen qualifizierter Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel verurteilt (cl. 20 pag. 19.1.2.76 ff.). Dem erstinstanzlichen Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 9. Juni 2005 ist zu entnehmen – wovon auch das Obergericht ausging –, dass I. am 16. August 2004 im Auftrag von B. 4'257 Gramm Kokain entgegengenommen habe (cl. 20 pag. 19.1.2.15). I. hatte ursprünglich ausgesagt, sie habe zwei Kokainpakete erhalten (cl. 12 pag. 12.9.55 N. 9); in späterer Einvernahme war sie wegen eines zweiten unsicher (cl. 12 pag. 12.9.162 ff.). Sie sei die Geliebte des Angeklagten gewesen und von ihm ausgenutzt worden (cl. 12 pag. 12.9.54 N. 3; pag. 12.9.154 Z. 10–12). Sie habe G. hinterher die gesamten Zusammenhänge über die Drogengeschäfte erzählt (cl. 9 pag. 12.9.57 N. 17). Sie habe das eine Paket in Empfang genommen, weil B. sie gefragt und gesagt habe, dass sie ein Paket empfangen werde (cl. 12 pag. 12.9.162 Z. 30; pag. 12.9.178). B. habe dem Angeklagten gesagt, was zu tun sei (cl. 12 pag. 12.9.162 Z. 14–20); B. sei gegenüber dem Angeklagten der Dominierende gewesen (cl. 12 pag. 12.9.162 Z. 18–20). Sie sei am Tag,

- 14 - als das zweite Drogenpaket gekommen sei, kurz vorher vom Angeklagten angerufen worden und sie habe ihm gesagt, dass das Paket noch nicht angekommen sei (cl. 12 pag. 12.9.74 N. 31). Sie habe am selben Tag auf das Handy des Angeklagten angerufen (cl. 12 pag. 12.9.183). Der Angeklagte und B. würden L. (cl. 12 pag. 12.9.217 Z. 24–26) und „D.“ kennen (cl. 12 pag. 12.9.221 Z. 37 ff.). Diese Personen hätten ebenfalls Pakete erhalten (cl. 12 pag. 12.9.164 Z. 34). Sie habe mit dem Angeklagten eine Überweisung auf ein Konto ihrer Mutter bei der Bank R. getätigt (cl. 12 pag. 12.9.58 N. 23). Sie sei vom Angeklagten gebeten worden, über T. mehrere tausend Franken für dessen Bruder nach Brasilien zu überweisen (cl. 12 pag. 12.9.211 Z. 6 ff.). Der Angeklagte sei mitgekommen (cl. 12 pag. 12.9.212 Z. 2–4; pag. 12.9.214 Z. 35–39).

c) E. sagte aus, der Angeklagte sowie B. hätten ihm im Oktober oder November 2004 gesagt, es sei etwas Gefährliches passiert und sie würden von Leuten gesucht (cl. 13 pag. 12.12.10 N. 54). Den rechtshilfweise in Brasilien erhobenen Aussagen kann nichts Beoder Entlastendes entnommen werden. Q. bestätigte die Aussagen, welche sie bei den Behörden des Kantons Zürich machte, rechtshilfweise nicht mehr (cl. 39 pag. 18.2.1.402–427).

d) Die Wohnung in Winterthur wurde vom Angeklagten, B. sowie E. gemietet (cl. 15 pag. 13.1.88 Z. 8–11; pag. 13.1.113 Z. 38 f.; EV-Prot. S. 6). Jeder hat 300 Fr. bezahlt und die Kaution wurde anteilmässig geleistet (cl. 15 pag. 13.1.41). E. hatte einen Schlüssel; den anderen benutzten der Angeklagte und B. (cl. 15 pag. 13.1.43). Am 10. März 2005 erfolgte dort in der Küche eine Spurensicherung. Den beiden IMS-Analyse Berichten ist zu entnehmen, dass der Küchenvorhang, der Küchenabluftfilter, die Küchenabdeckung, das Küchenfenster, das Fensterbrett, die danebenliegende Steckdose und der Bereich des Abwaschbeckens mit Kokainrückständen behaftet waren (cl. 3 pag. 5.2.151). Die in den Nebenräumen aufgefundenen Gegenstände, darunter eine Sporttasche mit der Adressetikette des Angeklagten (cl. 9 pag. 8.1.6.22), waren gemäss dieser Analyse ebenfalls mit Kokain kontaminiert (cl. 3 pag. 5.2.152).

E. 2.2.5

a) Bei der Würdigung des Aussageverhaltens von G. ist zu beachten, dass sie eine Zeugin vom „Hörensagen“ ist – cl. 14 pag. 12.17.5 N. 13; 12.17.100 Z. 33–37 – und insofern ein indirektes Zeugnis ablegt. Ihre Informationen hat sie von I.. Sie war die Geliebte von B.. Ihre Beziehung ging auseinander. Dieser Umstand könnte allenfalls ein Motiv für eine falsche Anschuldigung darstellen, zumal sie mit ihren Aussagen den Angeklagten direkt belastet hat (cl. 14 pag. 12.17.1 ff.). Zu diesem Punkt erklärte sie indessen, dass sie ihm nicht feindlich gesinnt sei, sondern nur noch Mitleid mit ihm habe (cl. 14 pag. 12.17.86 Z. 15–17). Im Zusammenhang mit den Drogenpaketen von Mitte August 2004 hat sie sich selbst, ihre Mutter Q. sowie ihre Tante I. belastet (cl. 14 pag. 12.17.4). Die Selbstbelastung spricht gegen eine falsche Anschuldigung. G. wurde aufgrund ihrer Selbstbelastungen mit Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 15. November 2005 verurteilt (cl. 20 pag. 19.1.7.11). Ihre Aussagen waren mit ausschlaggebend für die Verurteilung ihrer Tante (E. 2.2.3; cl. 20 pag. 19.102.12). Sie hat den Angeklagten nicht mehr als nötig belastet (cl. 14 pag. 12.17.55 Z. 25–28; pag. 12.17.126 Z. 23–30). So behauptete sie nicht, sie habe die drei Drogenpakete gesehen oder der Angeklagte habe die Drogen in Brasilien mit besorgt. Zudem gibt sie Erinnerungslücken zu (cl. 14 pag. 12.17.114). Ihre Aussagen sind zwar nicht immer konstant. Sie wurde freilich im Zeitraum vom Dezember 2004 bis Sommer 2006 mehrfach einvernommen, weshalb kleinere Abweichungen und Widersprüche von früheren Aussagen nicht ungewöhnlich sind und gerade gegen eine im Wesentlichen erfundene Geschichte sprechen. Gesamthaft betrachtet sind keine Anzeichen für Lügen oder Irrtümer vorhanden.

b) Bei der Beweiswürdigung der Aussagen von I. ist zu beachten, dass sie die Geliebte des Angeklagten war. Ihre Beziehung ging auseinander. Sie sagte aus, dass sie durch den Angeklagten und B. in das Strafverfahren geraten und deshalb böse gewesen sei, dies jedoch für sie keinen Grund darstelle, falsch auszusagen (cl. 12 pag. 12.9.158 Z. 12–24; pag. 12.9.157 Z. 13; 12.9.158 Z. 23). Ihre Erklärungen waren wie diejenigen von G. nicht in allen Punkten konstant. Vor den Zürcher Strafbehörden (cl. 12 pag. 12.9.1 ff.) belastete sie den Angeklagten mehr, als bei den Einvernahmen bei der Bundesanwaltschaft (cl. 12 pag. 12.9.150 ff.). Sie wollte sich beispielsweise vor Bundesanwaltschaft nicht mehr erinnern, dass der Angeklagte sie am Tag des Empfangs des Paketes vom 16. August 2004 telefonisch kontaktiert habe (cl. 12 pag. 12.9.184 und 189), obwohl sie dies bei früheren Einvernahmen gesagt hatte (cl. 12 pag. 12.9.74 N. 32). Sie räumte selbst ein, anfänglich nicht immer die Wahrheit gesagt zu haben (cl. 12 pag. 12.9.48; 12.9.151 Z. 20 ff.). Dafür gibt es mehrere Gründe: Sie erklärte später, sie habe den Albtraum des Verfahrens hinter

sich bringen wollen (cl. 12 pag. 12.9.238 Z. 26 ff.). Während es im kantonalen Verfahren um ihre eigene Verantwortung als Tatverdächtige ging, wurde sie von den Bundesbehörden zur Strafbarkeit der Gebrüder B. und C. befragt. In diesem Verfahrensschnitt, erklärte sie, habe sie Angst gehabt, ihr und ihrer Familie könne etwas passieren (cl. 12 pag. 12.9.151 Z. 37 ff.). Dafür war wohl die Anwesenheit des Angeklagten bei der Befragung von nicht unwesentlicher Bedeutung. Es kommt dazu, dass sie erst im Bundesverfahren die Stellung einer Zeugin hatte, verbunden mit der entsprechenden strafbewehrten Wahrheitspflicht. Weiterhin erklärte sie am Anfang des Bundesverfahrens, sie habe sich mit G. nicht abgesprochen, sondern dieser vielmehr von einer Aussage abgeraten (cl. 12 pag. 12.9.158 Z. 1–7). Es gibt damit gute konkrete Gründe, weshalb ihre Erklärungen im Bundesverfahren vorsichtiger ausfielen. Anzeichen für allgemeine Unzuverlässigkeit

- 16 - als Zeugin bestehen deshalb nicht. Dies erlaubt, wenigstens die in dieser Stellung gemachten Aussagen für einen Schuldspruch zu verwenden.

c) Bei den brasilianischen Zeugen war dem Umstand Rechnung zu tragen, dass keine Konfrontation stattfand. Den Aussagen der übrigen Zeugen konnten keine Anzeichen entnommen werden, wonach diese bewusst falsch ausgesagt hätten.

d) Die Erklärungen des Angeklagten stimmen in mehreren wesentlichen Aspekten bezüglich den angeklagten Vorbereitungen zum Erlangen der Drogen nicht mit den anderen Beweisen überein. Das gilt einmal für seine Bestreitung, J. und L. zu kennen. Demgegenüber soll er gemäss den Aussagen von G. sämtliche Vertrauenspersonen gekannt haben (cl. 12 pag. 12.9.217 Z. 24–26; pag. 12.9.221 f. Z. 37 ff.; cl. 14 pag. 12.17.46 Z. 20–22; pag. 12.17.102 Z. 37–39). Auch E. sagte aus, der Angeklagte habe J. gekannt (cl. 13 pag. 12.12.6. N. 26). J. war der Adressat eines Pakets und zugleich der Vermieter der Wohnung in Winterthur, in welcher sich der Angeklagte nachweislich aufhielt. Dies ist ein weiteres Indiz, dass der Angeklagte ihn kannte. In Bezug auf die Wohnung in Winterthur sagte er zuerst aus, dass er diese zusammen mit B. und E. eingerichtet habe (cl. 15 pag. 13.1.90 Z. 10–14). Dies stellte er kurz darauf in Abrede (cl. 15 pag. 13.1.113 Z. 29–39). Soweit S. betreffend, bestritt er zunächst, diesen zu kennen (cl. 15 pag. 13.1.131 Z. 8–10), obwohl er auf seinem Mobiltelefon dessen Festnetznummer gespeichert hatte (cl. 16 pag. 13.1.413). Erst auf Vorhalt der Aussagen von S. gestand er, diesen zu kennen (cl. 15 pag. 13.1.131 Z. 22–24). Auf einmal fiel ihm sogar ein, dass B. von S. 3 000 Fr. bis 5 000 Fr. erhalten habe (cl. 15 pag. 12.1.192 Z. 16–20; EV-Prot. S. 7). Auch war seine Aussage, wonach I. seine Mobiltelefonnummer nicht gehabt habe, nachweislich falsch (cl. 15 pag. 13.1.72 Z. 8–10, cl. 3 pag. 5.2.36). Seine Angaben zum Code seines Mobiltelefons waren ebenfalls nicht richtig (cl. 2 pag. 5.101.101 f.; cl. 15 pag. 13.1.60 Z. 5 ff.). Zudem behauptete er, nie in X. in Brasilien gewesen zu sein (cl. 15 pag. 13.1.122 Z. 2–4), obwohl I. das Gegenteil angab, ohne ihn aber irgendwie durch seinen Brasilienaufenthalt mit Drogengeschäften in Verbindung zu bringen (cl. 12 pag. 12.9.101 Z. 4–8). In Bezug auf die Geldüberweisung via T. nach Brasilien gab er zunächst an, er sei nie mit I. bei T. gewesen (cl. 15 pag. 13.1.125 Z. 20–22). Erst auf Vorhalt der Aussagen von I. gab er zu, er habe sie zweimal zu T. begleitet (cl. 15 pag. 13.1.205 Z. 5–13). Die Frage, ob er Kokain konsumiere, verneinte er zuerst (cl. 15 pag. 13.1.228 f.), obwohl ihm das Gegenteil nachgewiesen werden konnte (cl. 15 pag. 13.1.239 ff.). Zudem bestritt der Angeklagte während mehrerer Einvernahmen ein Treffen mit I. und B., bis er ein solches letztlich zugab (cl. 15 pag. 13.1.275 Z. 16–23).

Insgesamt hat sich mehrfach erwiesen, dass die Aussagen des Angeklagten im Widerspruch zu anderen, verlässlichen Beweisen stehen. Auch liess er sich

- 17 - mehrfach auf Themen erst dann ein, wenn ihm die Darstellungen anderer vorgehalten worden waren. Zwar betreffen nicht alle der hier dargestellten Erklärungen des Angeklagten den eigentlichen strafrechtlichen Vorwurf, stehen aber mindestens im engen Zusammenhang mit ihm. Sie vermögen insgesamt die Beweiskraft der anderen Beweismittel nicht zu erschüttern.

E. 2.2.6

Durch diese Beweismittel ist der äussere Ablauf der Drogengeschäfte wie folgt erwiesen: Die Mitte August 2004 beim Postzollamt Flughafen Zürich sichergestellten drei Drogenpakete mit insgesamt rund 10,7 Kilogramm Kokaingemisch beziehungsweise einer entsprechend reinen Kokainsubstanz von insgesamt rund 7,7 Kilogramm wurden in Brasilien per Post aufgegeben, waren an die in der Schweiz wohnhaften Vertrauenspersonen I., J. sowie L. adressiert (cl. 9 pag. 8.3.1.1 ff.; pag. 8.3.2.1 ff.; cl. 10 pag. 10.1.1.1 ff.) und wurden diesen nach Entfernung der Drogen durch die Polizei zugestellt (cl. 40 pag. 22.43 f.). Der Angeklagte und B. kannten alle Paketadressaten (cl. 12 pag. 12.9.217 Z. 24–26; cl. 12 pag. 12.9.221 f. Z. 37 ff.; cl. 14 pag. 12.17.46 Z. 20–22; cl. 14 pag. 12.17.102 Z. 37–39). B. hat als Erstempfängerin für das Kokainpaket I. organisiert (cl. 12 pag. 12.9.162 Z. 30; pag. 12.9.178; cl. 14 pag. 12.17.5 N. 15). In Bezug auf das Paket an L. ist erstellt, dass mit ihr ein Telefongespräch geführt wurde (cl. 13 pag. 12.11.110; cl. 37 pag. 12.11.125 Z. 44–48). In Bezug auf das Paket an J. konnte kein Beweis gefunden werden, dass er hinsichtlich des Empfangs des Paketes am 30. August 2004 direkt in die Pflicht genommen worden wäre. Nachdem die drei Pakete denselben Absender hatten und die Bemühungen, die Pakete bei L. und J. wieder in Besitz zu nehmen gescheitert sind, nachdem I. verhaftet worden und das ihr zugestellte Paket in polizeilichen Gewahrsam gekommen war, muss zwingend geschlossen werden, dass die Zustellung aller drei Pakete auf die identische Absicht derselben Täterschaft zurück geht, Drogen im Verborgenen ins Inland zu schleusen und sie von vorgeschobenen, im Wesentlichen unwissenden Empfängern übernehmen zu lassen. Ausserdem hatten die Gebrüder B. und C. und E. in Winterthur eine Wohnung gemietet, in welcher Kokainspuren gefunden wurden (cl. 3 pag. 5.2.151). Diese stammten zwar nicht von den drei Mitte August 2004 sichergestellten Kokainpaketen, weil das Drogenmaterial polizeilich entfernt worden war (cl. 40 pag. 22.43 f.), belegen aber, dass diese Lokalität für die Lagerung, wenn gar Verarbeitung von Drogen benutzt worden war. Es besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Wohnung für das zeitweise Deponieren des Inhalts auch der drei hier erörterten Pakete dienen sollte. Bei dieser Sachlage ist der Tatbestand des Anstalten-Treffens zu Besitz oder sonstigem Erlangen objektiv erfüllt.

E. 2.2.7

Für die Frage, welchen Anteil der Angeklagte an diesen Vorbereitungen hatte, sind folgende Umstände in Betracht zu ziehen: I. berichtete im kantonalen Verfahren von zwei Anrufen, die sie vom Angeklagten am 16. August 2004, als das

- 18 - Paket eintraf, erhalten habe. Beide Male sei es um den Eingang des Drogenpakets gegangen; sie habe erklärt, „dass das Paket noch nicht gekommen sei“ (cl. 4 pag. 6.1.2.140 N. 31 und 32; cl. 12 pag. 12.9.74 N. 32; cl. 3 pag. 5.2.35 ff.). Wenn diese früheren Aussagen auch für sich allein nicht beweisbildend sein können (E. 2.2.5) und im

Bundesstrafverfahren stark relativiert wurden (cl. 12 pag. 12.9.189), so sind sie doch in den Zusammenhang dessen zu stellen, was sich über die Benutzung des Mobiltelefons von I. (cl. 3 pag. 5.2.35 ff.) eruieren liess: Frau I. wurde am Tag des Paketempfangs von der Nummer 3 angerufen und hat selbst diese Nummer kontaktiert (cl. 3 pag. 5.2.36). Die Nummer war auf ihrem Mobiltelefon unter P1 gespeichert. I. bestätigte auf Vorhalt des im Speicher ihres Mobiltelefons vorgefundenen SMS mit der Sendernummer Nr. 3, dass dieses vom Angeklagten stamme (cl. 12 pag. 12.9.185 i.V.m. cl. 12 pag. 12.9.200). Die Nachbesprechungen nach der Polizeiaktion bei I., bei welchen der Angeklagte mit I., Q., E. und B. die Einzelheiten der Drogengeschäfte besprach (cl. 14 pag. 12.17.12 N. 56), deuten ebenfalls darauf hin, dass er an diesen wesentlich beteiligt war. Nach der Verhaftung von I. sagte er gegenüber E. aus, es sei etwas Gefährliches passiert und er werde gesucht (cl. 12 pag. 12.12.10). Der Angeklagte hat zudem die mit Kokain kontaminierte Wohnung benutzt (cl. 15 pag. 13.1.26 f.; pag. 13.1.39). Ein weiteres Indiz ist, dass kurz nach dem gescheiterten Eintreffen der Pakete die Wohnung aufgegeben wurde (cl. 13 pag. 12.12.38 Z. 19 f. i.V.m. pag. 12.12.39 Z. 9 f.). E. löste das Mietverhältnis im November 2004 auf (cl. 13 pag. 12.12.38 Z. 20; pag. 12.13.50 Z. 28–30). Die Hauptbelastungszeuginnen qualifizierten ihn als Hauptbeteiligten. Den Aussagen ist zu entnehmen, dass die Drogenpakete für C. und B. bestimmt gewesen seien (cl. 14 pag. 12.17.102 Z. 13–16) und von beiden abgeholt worden wären (cl. 14 pag. 12.17.8 N. 31; pag. 12.17.103 Z. 14–22; pag. 12.17.104 Z. 21–28). Weiteren Aussagen ist zu entnehmen, dass B. das Paket bei I. habe abholen wollen (cl. 12 pag. 12.9.178). I. habe die Drogen an den Angeklagten weitergeleitet. Ein anderes Mal ist den Aussagen zu entnehmen, die Drogen seien vom Angeklagten abgeholt worden (cl. 14 pag. 12.17.103 Z. 26–30). In ihrer Gesamtheit zeigen die Indizien, dass die Version des Angeklagten, wonach er mit den Kokainpaketen nichts zu tun habe, nicht stimmen kann.

E. 2.2.8

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass der Angeklagte die nachgewiesenen Anstalten nicht allein getroffen hat. Deshalb stellt sich die Frage der Beteiligung. Als Mittäter ist strafbar, wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung des Delikts vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern in der Weise zusammenwirkt, dass er als Hauptbeteiligter dasteht (BGE 120 IV 265 E. 2b) oder, wie das Bundesgericht es in neueren Urteilen formuliert, wessen Tatbeitrag „nach den Umständen des konkreten Falls und dem Tatplan für die Ausführung des Delikts so wesentlich ist, dass sie mit ihm steht oder fällt“ (BGE 130 IV 58 E. 9.2.1). Da bei Betäubungsmitteldelikten das Gesetz selbst verschiedene Tat-

- 19 - beiträge als selbständige Tatbestände ausformuliert hat, ist (Mit-) Täterschaft anzunehmen, wenn der Betreffende eine der gesetzlichen Tatformen im genannten Sinne verübt, und liegt Gehilfenschaft zu Widerhandlungen gegen Betäubungsmittelgesetz nur vor, wenn die objektive Mitwirkung an der Tat eines anderen sich auf einen untergeordneten, vom Gesetz nicht als selbständiges Delikt erfassten Beitrag beschränkt (BGE 133 IV 187 E. 3.2 m.w.H.). Als Gehilfe zum Anstaltentreffen kommt folglich jemand nur in Betracht, wenn davon auszugehen ist, dass er nicht die Absicht gehabt hat, sich an einer strafbaren Handlung nach Art. 19 Ziff. 1 al. 1–5 BetmG als Täter oder als Mittäter zu beteiligen (BGE 133 IV 187 E. 3.4).

E. 2.2.9

Zur Klärung der Frage nach der Beteiligungsform des Angeklagten sind folgende Umstände zu berücksichtigen: In subjektiver Hinsicht bestehen keine Anzeichen auf eine Deliktsabsprache zwischen den B. und C. Es gibt dafür keine objektiven Anhaltspunkte. Soll das Anstalten treffen mittäterschaftlich begangen worden sein, so muss die Mittäterschaft für die Verübung einer der Tatvarianten nach Art. 19 Ziff. 1 StGB geplant gewesen sein und das eigene Handeln einen Beitrag hierzu darstellen. In objektiver Hinsicht bestehen dafür Anzeichen, nämlich das gemeinsame Verlassen der Wohnung nach Eintreffen der Pakete, die gemeinsame Wohnungsmiete, die Telefonate am 16. August 2004 mit I. und die Nachbesprechungen. Aber es liegt diesbezüglich keine hinreichende Gewissheit vor. Daran vermögen die Einschätzungen der Zeuginnen, wonach der Angeklagte Hauptbeteiligter sei, nichts zu ändern, zumal ihre Aussagen in diesem Punkt nicht konsistent, ja teilweise widersprüchlich sind. Den Aussagen ist nämlich ebenso zu entnehmen, dass B. die Verantwortung für die Drogengeschäfte getragen (cl. 12 pag. 12.9.217 Z. 6) und dem Angeklagten gesagt habe, was er zu tun habe (cl. 12. pag. 12.9.162 Z. 15 f.): Es wird von mehreren Paketen gesprochen, welche der Angeklagte bei I. abgeholt haben soll, obwohl nur das eine am 16. August 2004 ihr zugestellte Paket sichergestellt wurde. Auch der Gehilfe kann durch seine aktive Beteiligung an der Haupttat eine äusserliche Verbindung zu dieser und dem Täter manifestieren, was vorliegend der Fall ist. Entgegen der Auffassung der Bundesanwaltschaft lässt sich auch anhand der Überweisung via T. keine Mittäterschaft des Angeklagten herleiten. I. überwies am 6. April 2004 via T. und unter Vorweisung ihres Passes 4 896 Fr. an ihre Mutter N. (cl. 8 pag. 7.3.1.3.8). Die Überweisung hatte die Belegnummer 56521 (cl. 8 pag. 7.3.1.3.8). Gleichtags erfolgte unter dem Namen von B. die Überweisung desselben Betrages mit der Belegnummer 56520 an Q., der Schwester von I. (cl. 8 pag. 7.3.1.1.4). Der Angeklagte gab lediglich an, dass er I. bei der Geldüberweisung begleitet, aber nie Geld nach Brasilien geschickt habe (EV-Prot. S. 7). Aufgrund der unmittelbar folgenden Belegnummer ist erstellt, dass die Überweisungen direkt nacheinander erfolgten. Aufgrund dieses Umstandes und der Präsenz des Angeklagten ist zwar nicht auszuschliessen, dass er die zweite Überweisung - 20 - im Auftrag und unter Vorweisung des Passes von B. vornahm, zumal B. nie selber zum Geldinstitut T. gegangen sein soll (cl. 14 pag. 12.17.7 N. 25). Daran bestehen aber erhebliche Zweifel, zumal die Belegnummer 56520 den Namen von B. aufweist. Zu Gunsten des Angeklagten ist davon auszugehen, dass er zwar bei der Überweisung der zwei Beträge präsent war, indessen selber keine Überweisung getätigt hat. Die Überweisungen sind für B. bestimmt gewesen und erfolgten – dies in Übereinstimmung mit dem Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 20. März 2006 – aufgrund des Drucks des Letztgenannten und in dessen Auftrag. Der Geldtransfer ist deshalb als eine Vorbereitungshandlung von B. zum Kauf der Drogen in Südamerika zu qualifizieren (siehe cl. 14 pag. 12.17.6 N. 21 f.). Der Nachweis für eine Tatherrschaft des Angeklagten ist nicht zu erbringen. Die erwähnten Indizien zeigen aber, dass der Angeklagte am äusseren Geschehen beteiligt war und dieses gefördert hat. Der Angeklagte hat durch seine Tatbeiträge mindestens eine äussere oder psychische Unterstützung des Tatgeschehens getätigt und wollte diese Unterstützungshandlungen. Die erstellten Tatbeiträge (E. 2.2.7) können vernünftigerweise bloss vorsätzlich begangen worden sein. Es sind keine gegenteiligen Anhaltspunkte ersichtlich. Seine Tatbeiträge sind als untergeordnet zu qualifizieren. Er hat durch die erwähnten Hilfeleistungen zu den Vorbereitungshandlungen von B. dazu beigetragen, dass die Drogengeschäfte von dessen Gruppierung gefördert wurden, ohne indessen die Absicht gehabt zu haben, sich weiter daran zu beteiligen. Es

bestehen keine objektiven Anhaltspunkte für eine solche Absicht.

Zusammenfassend steht fest, dass B. Anstalten getroffen hat für die Inbesitznahme von rund 7,7 Kilogramm reinen Kokains (Art. 19 Ziff. 1 al. 5 und al. 6 BetmG). Es besteht keine hinreichende Gewissheit, dass der Angeklagte die Entschliessung, Planung und Ausführung des Delikts beabsichtigt und in massgeblicher Weise daran mitgewirkt haben soll, so dass er als Hauptbeteiligter dastehen würde. Eine tragende Rolle in dem Sinne, dass er das Geschehen in Händen gehalten hätte und Einfluss darauf gehabt hätte, wie sich die Tat entwickeln sollte, ist nicht nachweisbar. Der Angeklagte hat nicht eine selbstständige Handlung nach Art. 19 Ziff. 1 BetmG vorgenommen. Er hatte nicht die Absicht, sich an einer strafbaren Handlung nach Art. 19 Ziff. 1 al. 1–5 BetmG als Mittäter zu beteiligen. Diesbezüglich liegen keine objektiven Anhaltspunkte vor. Er hat die Drogengeschäfte von B. mit seinen Hilfeleistungen aber gefördert. Er hat bewusst mitgewirkt und hatte den Willen, die Tat von B. zu unterstützen. Der erforderliche Vorsatz ist aufgrund des erstellten Ergebnisses bezüglich seiner Tatbeteiligung nachgewiesen. Seine Beteiligung beschränkt sich auf einen untergeordneten, vom Gesetz nicht als selbstständiges Delikt erfassten Tatbeitrag (siehe dazu BGE 133 IV 187 E. 3.2). Die dem künftigen Besitz nützlichen Handlungen des Angeklagten sind daher als Helferschaft gemäss Art. 25 StGB zu qualifizieren.

- 21 -

E. 2.2.10

Die Paketlieferung, die Heimlichkeit der Einfuhr sowie die Höhe des überwiesenen Geldes bei T. sind Anzeichen für einen mengenmässig grossen Drogenimport. Aufgrund dieser Umstände waren ihm die etwaige Menge im Mehrkilobereich und die Art der Drogen bekannt. Er war selber Kokainkonsument und wusste, dass die importierte Menge die Gesundheit vieler Menschen gefährden kann. Es musste ihm auch bewusst sein, dass die Gruppierung um B. Kokain übernehmen wollte, das nicht Gassenqualität sondern einen relativ hohen Reinheitsgrad aufweisen würde. Es war ihm als Drogenkonsument bewusst, dass der Reinheitsgrad von Drogen, welche erst eingeführt werden und noch nicht Gassenqualität aufweisen, relativ hoch ist. Jede der drei sichergestellten Kokainlieferungen mit einem Reinheitsgrad von 90 % übersteigt die Grenze zu einem mengenmässig schweren Fall bei weitem, weshalb Art. 19 Ziff. 2 lit. a BetmG anzuwenden ist. Der Angeklagte hat sich somit schuldig gemacht der Helferschaft zu mehrfacher qualifizierter Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 Ziff. 1 al. 5 und al. 6 BetmG i.V.m. Art. 19 Ziff. 2 lit. a BetmG und Art. 25 StGB.

E. 2.3

Anklagepunkt 1.b

E. 2.3.1

Die Bundesanwaltschaft wirft dem Angeklagten vor, er habe auf ähnliche Weise mindestens ein Paket derselben Herkunft mit Drogen im Äquivalent von ungefähr zwei bis drei Kilogramm reinen Kokains im April/Mai oder Juni 2004 per Post in die Schweiz senden lassen. Dieses Paket sei von ihm bekannten Adressaten entgegengenommen und danach dem Angeklagten und/oder B. übergeben worden, worauf er und/oder B. ab dem 15. Juni 2004 bis Ende November 2004 in der gemeinsam gemieteten Wohnung für die Be- und Verarbeitung des Kokains und den Weiterverkauf besorgt gewesen sein sollen. Der

Angeklagte wies diesen Vorwurf von sich (cl. 15 pag. 13.1.208 Z. 13).

E. 2.3.2

Mit Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 15. November 2005 wurde G. wegen Beihilfe zur Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel verurteilt, da sie auf Anweisung ihrer Tante I. im Sommer/Herbst 2003 an deren Wohnort im Kanton Zürich ein aus Brasilien stammendes Paket mit Kokain entgegen genommen habe (cl. 20 pag. 19.1.7.4 ff.). Laut G. habe eine Person namens „AA.“ im Juni 2004 für I. ein Paket angenommen (cl. 14 pag. 12.17.4 f.). Der Angeklagte sagte aus, sich dazu nicht äussern zu können; er bestritt sämtliche belastenden Aussagen (cl. 38 pag. 13.1.491 Z. 677 und Z. 693).

E. 2.3.3

Der angeklagte Sachverhalt ist nicht bloss hinsichtlich des Zeitpunkts der angeblichen Widerhandlung ungenau, sondern auch hinsichtlich der mutmasslichen Drogenmenge im Paket. Diesbezügliche Angaben beruhen bloss auf Hörensagen und sind unpräzise (cl. 14 pag. 12.17.4 f. N. 12). Grundlage dieser Aussagen

- 22 - gen sind nicht eigene Wahrnehmungen. Sachbeweise liegen nicht vor. Anhand der Anklage ist unklar, wer die Adressatin des Paketes gewesen sein soll. Diesbezügliche Anhaltspunkte sind lediglich den Akten zu entnehmen (cl. 14 pag. 12.17.4 f.). Sie deuten aufgrund der zeitlichen Angaben von G. am ehesten auf „AA.“ hin. Die Herkunft des Paketes ist ebenfalls nicht erstellt. Es wurde nicht sichergestellt, sein Inhalt nicht eruiert. Alleine aus dem Umstand, dass das Paket eine ähnliche Verpackung gehabt haben soll wie die drei Mitte August 2004 sichergestellten, kann nicht geschlossen werden, dass sich darin zwei bis drei Kilogramm Kokain befunden hätten. Es ist nicht einmal auszuschliessen, dass in diesem Paket gar keine Drogen waren und es sich um ein Testpaket handelte. Eine Beteiligung des Angeklagten am Paket ist jedenfalls nicht erstellt. Der angeklagte Sachverhalt ist somit nicht nachweisbar. Der Angeklagte ist somit vom Vorwurf der qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Anklagepunkt 1.b freizusprechen. 3. Mehrfacher Konsum von Betäubungsmitteln

E. 3

Es sei der zuständige Kanton mit dem Vollzug der Freiheitsstrafe zu beauftragen.

E. 3.1

Die Bundesanwaltschaft wirft dem Angeklagten vor, im Zeitraum von August/September 2005 bis Februar 2006 im Kanton Zürich ungefähr fünf bis zehn Gramm Kokain pro Monat und zwar circa zwei bis drei Mal pro Woche konsumiert zu haben. Die chemische Untersuchung der Haarprobe hat ergeben, dass der Angeklagte im erwähnten Zeitraum Kokain konsumiert hat (cl. 15 pag. 13.1.239 ff.). Der Angeklagte anerkennt diesen Vorwurf (cl. 15 pag. 13.1.230 f. Z. 22 ff.; pag. 13.1.281 ff. Z. 19 ff.; cl. 16 pag. 13.1.316 ff. Z. 31 ff.; cl. 38 pag. 13.1.493 Z. 792–799; EV-Prot. S. 8), der Sachverhalt ist erstellt.

E. 3.2

Gemäss Art. 19a Ziff. 1 BetmG wird mit Busse bestraft, wer unbefugt Betäubungsmittel vorsätzlich konsumiert und wer zum eigenen Konsum eine Widerhandlung im Sinne von Art. 19 BetmG begeht.

E. 3.3

Beim Konsum von Betäubungsmitteln handelt es sich um eine Übertretung. Die Verfolgungsverjährung beträgt drei Jahre (Art. 109 StGB). Art. 101 ff. StGB finden auch auf das Nebenstrafrecht des Bundes Anwendung, sofern die Spezialgesetzgebung keine anders lautenden Verjährungsregeln aufstellt (Art. 333 Abs. 1 StGB). Das ist im BetmG nicht der Fall. Nachdem das Bundesgericht die verjährungsrechtliche Einheit aufgegeben hat (BGE 131 IV 83 E. 2.4), sind alle von der Bundesanwaltschaft eingeklagten Konsumhandlungen, welche der Angeklagte früher als drei Jahre vor der Urteilseröffnung vom 5. November 2008 begangen hat, verjährt. Diesbezüglich wird der Angeklagte freigesprochen. Das strafbare Verhalten endete mit der Verhaftung am 17. Februar 2006. Der Angeklagte hat sich somit schuldig gemacht des mehrfachen Konsums von Betäubungsmitteln im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG, begangen vom 5. November 2005 bis 17. Februar 2006. 4. Fälschung von Ausweisen

E. 4

Es seien die sichergestellten und unter Lager-Nr. 1 (A.) sowie 2 (J.; Beschlagnahmeverfügung der Bundesanwaltschaft vom 21. November 2005) bei der Kantonspolizei Zürich gelagerten Betäubungsmittel einzuziehen und nach Eintritt der Rechtskraft durch die Kantonspolizei Zürich vernichten zu lassen.

E. 4.1

Die Bundesanwaltschaft wirft dem Angeklagten vor, er habe sich am 17. Februar 2006, nachdem er den beabsichtigten Grenzübertritt nach Deutschland abgebrochen habe, den Schweizer Grenzbehörden am Grenzwachtposten Z. im Kanton Schaffhausen gegenüber mit einem echten, spanischen Reisepass, lautend auf B., ausgewiesen und sich als sein Zwillingbruder ausgegeben. Damit habe er verhindern wollen, dass er verhaftet oder sonst polizeilich angehalten werde, da BB. gegen ihn bei der Stadtpolizei Zürich am 14. Februar 2006 unter anderem eine Strafanzeige wegen Körperverletzung erstattet habe.

E. 4.2

Der Angeklagte gab den äusseren Sachverhalt zu (cl. 38 pag. 13.1.494 Z. 803–823), bestritt aber, sich schuldig gemacht zu haben (cl. 38 pag. 13.1.495 f. Z. 888–898). Er habe den Reisepass von B. versehentlich bei sich gehabt (cl. 38 pag. 13.1.494 Z. 835–835; cl. 43 pag. 43.910.19 Z. 21). Als er bemerkt habe, dass es nicht sein Pass war, habe er verhindern wollen, dass es bei der Polizei länger dauern würde (cl. 38 pag. 13.1.494 Z. 825–829; cl. 43 pag. 43.910.19 Z. 1 ff.).

E. 4.3

Gemäss Art. 252 al. 1 und al. 4 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer in der Absicht, sich oder einem anderen das Fortkommen zu erleichtern, u.a. eine echte, nicht für ihn bestimmte Ausweisschrift zur Täuschung missbraucht. Das strafbare Verhalten besteht darin, dass mit Hilfe eines Ausweises, der nicht auf die betreffende Person lautet, aber ordentlich auf eine andere Person ausgestellt wurde, ein Irrtum über die Identität erweckt wird. Dazu kommt es in erster Linie dadurch, dass der Ausweis vorgewiesen wird. Allerdings erstreckt sich der tatbestandsmässige Missbrauch auf das Aufrechterhalten des Anscheins einer falschen Identität, den ein fremder Ausweis bei demjenigen schafft, der ihn in Gewahrsam behält (ähnlich BGE 120 IV 122 E. 5c/cc für das Einsehen-Können in eine Urkunde). Der Tatbestand von Art. 23 Abs. 1 ANAG geht aufgrund der Strafandrohung mit Gefängnis bis sechs Monaten, mit

der Möglichkeit einer Busse bis zu 10 000 Fr., weniger weit. Der Gebrauch eines gefälschten fremdenpolizeilichen Ausweispapiers ausschliesslich zu fremdenpolizeilichen Zwecken ist einzig nach Art. 23 Abs. 1 al. 1 ANAG und nicht auch nach Art. 252 StGB strafbar.

E. 4.4

Der Angeklagte hat gegenüber den Schweizer Grenzbehörden beim Grenzwachtposten den echten, spanischen Reisepass von B. vorgewiesen und sich

- 24 - als dieser ausgegeben. Es kann offen bleiben, ob er sich bewusst war, mit einem auf den Bruder lautenden Pass zu reisen und diesen vorzuweisen. Der Angeklagte gibt nämlich zu, dass er nichts unternommen und den Irrtum gegenüber der Polizei nicht offen gelegt hat, nachdem er bemerkt hat, dass der Ausweis auf seinen Bruder lautet (cl. 38 pag. 13.1.494 Z. 825–829; EV-Prot. S. 10). Er hat sogar das Effektenverzeichnis und das Protokoll der Schaffhauser Polizei vom

E. 5

Es sei das an A. adressierte und von der Bundesanwaltschaft am 2. Mai 2006 beschlagnahmte Paket einzuziehen und nach Eintritt der Rechtskraft durch die Bundeskriminalpolizei vernichten zu lassen.

E. 5.1

Die Bundesanwaltschaft wirft dem Angeklagten vor, er sei ungefähr im Sommer beziehungsweise spätestens Ende Oktober 2005 bei Genf in die Schweiz eingereist, ohne im Besitze des hierfür notwendigen gültigen Ausweispapiers zu sein. Er habe lediglich den spanischen Reisepass seines Zwillingbruders bei sich gehabt. Er sei bis zum 17. Februar 2006 illegal in der Schweiz geblieben, obwohl er keinen gültigen Aufenthaltstitel gehabt habe, da seine Niederlassungsbewilligung zuvor erloschen sei. Er sei nämlich im September 2004 bei der Einwohnerkontrolle Winterthur abgemeldet worden und habe spätestens Ende Dezember 2004 die Schweiz verlassen.

E. 5.2

Der Angeklagte bestritt diesen Vorwurf in der Voruntersuchung pauschal (cl. 38 pag. 13.1.495 Z. 866–886). In der Hauptverhandlung hat er die Einreise zugegeben, er habe jedoch geglaubt, die Niederlassungsbewilligung gelte noch (EV-Prot. S. 11).

E. 5.3

Gemäss Art. 23 Abs. 1 al. 4 i.V.m. al. 6 ANAG wurde mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und einer fakultativen Busse bis 10 000 Fr. bestraft, wer rechtswidrig das Land betritt oder darin verweilt. Die Einreise war nicht nur rechtswidrig, wenn kein Aufenthaltsrecht im Inland bestand, sondern auch wenn es an den in Art. 1 Abs. 2 ANAV umschriebenen Voraussetzungen fehlte; dazu gehörte, dass der Ausländer einen persönlichen Ausweis mit sich führen musste. Mit der am 1. Ja-

- 25 - nuar 2007 in Kraft getretenen Totalrevision (Art. 115 Abs. 1 AuG) wurde der Tatbestand nicht geändert (Botschaft AuG, BBl 2002 3709).

E. 5.4

Der Angeklagte kehrte nach eigenen Angaben im September/Oktober 2005 in die Schweiz zurück (cl. 15 pag. 13.1.260 Z. 15–22). Er reiste mit dem Pass seines Zwillingbruders ein

(cl. 15 pag. 13.1.260 Z. 15–16; EV-Prot. S. 11). Allerdings ist nicht belegt und auch nicht wahrscheinlich, dass er sich beim Grenzübertritt ausweisen musste. Er glaubte, noch niederlassungsberechtigt zu sein (vgl. im Folgenden) und es bestand damals gegen ihn kein Haftbefehl im Zusammenhang mit seinen häuslichen Schwierigkeiten mit seiner jetzigen Ehefrau (cl. 1 pag. 3.1.1.25 f. Z. 31 ff.). Er hatte somit in diesem Sinne keinen Anlass, sich eine falsche Identität zu geben. Einen Vorteil in der Verwendung des falschen Passes ist nicht ersichtlich.

E. 6

Es seien die folgenden, von der Bundesanwaltschaft am 23. November 2005 beschlagnahmten Gegenstände einzuziehen: Vorhang, Kunststoffbox, Sporttasche mit Etikett „C.“, Abluftfilter, Hammer, zwei Schraubenschlüssel und ein Wagenheber. Diese seien nach Eintritt der Rechtskraft durch die Bundeskriminalpolizei vernichten zu lassen.

E. 7

Es seien die von der Bundesanwaltschaft am 23. November 2005 beschlagnahmten fünf Originalquittungen über je 1 000 Fr. nach Eintritt der Rechtskraft dem Berechtigten herauszugeben.

E. 8

Es sei das von der Bundesanwaltschaft am 23. November 2005 beschlagnahmte Original-Anmeldeformular nach Eintritt der Rechtskraft dem Berechtigten herauszugeben.

- 3 -

E. 9

Es sei das von der Bundesanwaltschaft am 12. Januar 2006 beschlagnahmte eine Farbfoto, mit eventuell „D.“, bei den Akten zu belassen.

E. 10

Es seien die von der Bundesanwaltschaft am 19. Mai 2006 beschlagnahmten zwei unbrauchbaren Fotoaufnahmen und der entwickelte Film einzuziehen und nach Eintritt der Rechtskraft durch die Bundeskriminalpolizei vernichten zu lassen.

E. 11

Es sei das von der Bundesanwaltschaft am 9. Juli 2007 beschlagnahmte Mobiltelefon Motorola inkl. Ladegerät einzuziehen und nach Eintritt der Rechtskraft durch die Bundeskriminalpolizei vernichten zu lassen.

E. 12

Es sei der von der Bundesanwaltschaft am 9. Juli 2007 beschlagnahmte spanische Reisepass, lautend auf B., in die sistierte Voruntersuchung gegen B. zu geben.

E. 13

Es sei die von der Bundesanwaltschaft am 9. Juli 2007 beschlagnahmte Karte „Euro 26“, lautend auf E., nach Eintritt der Rechtskraft dem Berechtigten herauszugeben.

E. 14

Es sei das von der Bundesanwaltschaft am 25. Juni 2007 beschlagnahmte Mobiltelefon Nokia inklusive Ladegerät einzuziehen und nach Eintritt der Rechtskraft durch die Bundeskriminalpolizei vernichten zu lassen.

E. 15

Es seien die von Bundesanwaltschaft am 2. Mai 2006 beschlagnahmten zwei Agenden 2003 nach Eintritt der Rechtskraft an F., die sie eingereicht hatte, herauszugeben.

E. 16

Es sei die Kopie des Auszugs aus dem kolumbianischen Geburtsregister betreffend H. in den Akten zu belassen.

E. 17

Februar 2006 mit B. unterschrieben (cl. 17 pag. 14.1.11 f.). Er hat somit den Anschein der anderen Identität aufrecht erhalten. Erst nach der Zuführung an die Bundesanwaltschaft vom 23. Februar 2006 im Bezirksgefängnis Dielsdorf erklärte er dort, dass er C. sei (cl. 4 pag. 6.1.2.81 ff.). Die Vorteilsabsicht war dadurch gegeben, dass er sich mit der Vortäuschung und Aufrechterhaltung der falschen Identität während rund fünf Tagen erhofft hat, sein Arrest bei der Polizei nehme schneller ein Ende. Sein Handeln war demnach nicht bloss fremdenpolizeilich motiviert. Der Angeklagte hat somit die objektiven und subjektiven Tatbestandselemente von Art. 252 al. 1 und 4 StGB erfüllt und ist in diesem Sinne schuldig zu erklären. 5. Widerhandlung gegen das ANAG (am 1. Januar 2007 mit dem AuG ersetzt)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.